

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (12)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

4. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1941

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XIV.

Art. 13, Abs. 1 des Konkordates ist nicht anwendbar, wenn wegen Unzurechnungsfähigkeit kein Verschulden besteht. — Das Zurückkommen auf einen rechtskräftig erledigten Fall gemäß Art. 19 setzt u. a. voraus, daß diese Erledigung offensichtlich unrichtig war (Luzern c. Zürich i. S. V. W., vom 11. November 1941).

In tatsächlicher Beziehung:

V. W., geb. 1915, Bürgerin von G. (Kt. Luzern), zog am 28. September 1936 in hochschwangerem Zustand von A. (Kt. Zug) nach Zürich. Sie war damals bereits Mutter eines außerehelichen Kindes, geb. 1934, das bei seiner Großmutter in G. auferzogen wurde. V. W. fand im Mütterheim Aufnahme, wo sie am 30. Oktober 1936 einem Mädchen das Leben schenkte. Dessen Vater konnte nicht festgestellt werden, da die Mutter in der kritischen Zeit mit mehreren Burschen geschlechtliche Beziehungen gepflogen hatte. V. W. konnte im Mütterheim zuerst als Amme, dann als Hausmädchen bleiben. Am 14. April 1940 gebar sie das dritte außereheliche Kind. Den Burschen, mit dem sie sich eingelassen und den sie zufällig in der Nähe der Landesausstellung angetroffen hatte, kannte sie nicht einmal vom Namen, so daß auch in diesem Fall der Vater nicht festgestellt werden konnte. Ihr Verdienst als Amme und Hausmädchen reichte für den Unterhalt dieses Kindes nun nicht mehr aus, so daß sie vom April 1940 an regelmäßig unterstützt werden mußte.

Die Wartefrist war im April 1940 noch nicht abgelaufen, so daß die Unterstützungen während 6 Monaten außer Konkordat geleistet werden mußten. Am 28. September 1940 wäre sie an sich erfüllt gewesen, doch machte das Departement des Armenwesens des Kantons Zürich am 3. Januar 1941 Liederlichkeit der Unterstützten gemäß Art. 13 des Konkordats geltend und lehnte Konkordatsunterstützung ab. Luzern erklärte sich damit einverstanden und übernahm abmachungsgemäß ab 15. Februar 1941 die weitem Unterstützungsauslagen zu seinen Lasten.

Am 9. Juni 1941 kam Luzern auf den Fall zurück. Es hatte inzwischen Kenntnis von einem Gutachten der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich erhalten, auf Grund dessen V. W. zur Verhütung weiterer Schwangerschaften sterilisiert worden war. Dem Gutachten kann u. a. folgendes entnommen werden:

„Frl. W. wirkt schon äußerlich beschränkt und primitiv. Sie ist denn auch intellektuell erheblich rückständig vom Grade einer Imbezillität. Dem

entsprechend ist sie auch gefühlsmäßig unentwickelt, stumpf und triebhaft, wenn auch daneben gutmütig und arbeitswillig.

Die Patientin ist nicht fähig, selbstständig ein Kind rechtmäßig zu erziehen, sie ist auch nur in beschränktem Maße ehefähig. Bei ihrer nun mehrfach bewiesenen Haltlosigkeit sexuellen Versuchungen gegenüber ist die Gefahr einer erneuten Schwängerung sehr groß.

Aus den angeführten Erwägungen heraus und nicht zuletzt aus eugenetischen Gründen, im Hinblick auf die Vererbbarkeit sowohl des Schwachsinnns wie der Haltlosigkeit, empfehlen wir, Frä. W. durch Ausführung der Tubenligatur vor weiterem Nachwuchs zu schützen. Unseres Erachtens wäre auch eine Bevormundung der Patientin angezeigt.“

Gestützt auf dieses Gutachten erklärte Luzern, die Liederlichkeit der V. W. sei nicht schuldhaft und demnach die Voraussetzungen des Art. 13 des Konkordates nicht gegeben. Der Fall sei zu Unrecht außer Konkordat gestellt worden. Es seien im Sinne des Art. 19 neue Tatsachen zum Vorschein gekommen, die die frühere Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheinen lasse.

Zürich lehnte jedoch diese Auffassung ab und faßte Beschluß gemäß Art. 17 des Konkordates.

Hiegegen rekurriert Luzern und macht namentlich geltend, daß die im Gutachten erwähnten Eigenschaften der V. W. (schwachsinnig, gefühlsmäßig unentwickelt, stumpf, triebhaft, haltlos sexuellen Versuchungen gegenüber) den Begriff „schuldhaft“ nicht zulassen. Die begangenen Fehlritte seien ausschließlich sexueller Natur, weil eben die geistigen Mängel des Mädchens solche Fehler begünstigen. Hiefür könne es nicht verantwortlich gemacht werden. Wo aber die Liederlichkeit nicht schuldhaft sei, seien auch die Voraussetzungen des Art. 13 nicht gegeben. Andernfalls hätte das Wörtchen „schuldhaft“ in Art. 13, Abs. 1 des Konkordates keinen Sinn. Der Fall könne auch nicht etwa unter Berufung auf Art. 2, Abs. 5 des Konkordates abgelehnt werden. Die geistigen Mängel des Mädchens seien nicht so gewesen, daß es sich bei seinem Zuzug auf die Dauer nicht ohne wesentliche Beihilfe hätte durchbringen können. Der Grund, daß Unterstützungen nötig geworden seien, liegt einzig darin, daß ein drittes Kind hinzugekommen sei.

Demgegenüber erklärt Zürich in der Vernehmlassung, entweder sei V. W. für ihre Liederlichkeit verantwortlich und es komme Art. 13 zur Anwendung, oder sie sei es wegen ihrer Beschränktheit nicht, zufolge einer Eigenschaft also, die sie bei ihrer Zureise in den Kanton Zürich mitgebracht und die ihre Erwerbsfähigkeit derart herabgesetzt habe, daß sie nur aus Mitleid im Mütterheim behalten werde. Nach einer Auskunft des Mütterheims sei V. W. nur für leichte, mehr mechanische Arbeiten tauglich und stehe ständig unter Aufsicht. In einem privaten Haushalt mit selbständiger Arbeit könnte sie nicht verwendet werden. Im Mütterheim würden nicht eigentliche Leistungslöhne, sondern Soziallöhne bezahlt, damit die Mütter eher in der Lage seien, für ihre kleinen Kinder zu sorgen. V. W. sei daher nur aus diesem Grund bis zur Geburt ihres dritten Kindes ohne öffentliche Unterstützung ausgekommen. Vor allem aber könnten die allerdings in gewissem Grade vorhandenen Geistesmängel der V. W. deren Verantwortung nicht ausschließen. Andernfalls könnte überhaupt nie mehr von schuldhafter Liederlichkeit gesprochen werden, da man sich ja immer fragen müßte, ob ein schwacher Mensch oder gar ein leicht schwachsinniger überhaupt für irgend etwas verantwortlich gemacht werden kann. Die Voraussetzungen von Art. 13 seien daher gegeben.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

Der vorliegende Fall wurde seinerzeit rechtskräftig erledigt. Er kann nur von neuem anhängig gemacht werden, wenn auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder Beweismitteln, die vorher nicht geltend gemacht werden konnten, die Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint. Als neu entdeckte Tatsache macht Luzern die geistigen Mängel des Mädchens geltend und als Beweismittel dafür das ärztliche Gutachten vom 3. April 1940, das bisher wenigstens dem Heimatkanton nicht bekannt gewesen war. Zu prüfen ist daher, ob nun die seinerzeitige Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheint.

Die Heimschaffung setzt stets ein schuldhaftes Verhalten voraus. Art. 13, Abs. 1 sagt dies ausdrücklich. Bei der Beratung dieses Textes fragte man sich, ob das Wort „schuldhaft“ nicht als überflüssig gestrichen werden könnte. Von Liederlichkeit könnte man kaum sprechen, wenn kein Schuldvorwurf gemacht werden sollte. Eher wäre dies bei Mißwirtschaft und Verwahrlosung möglich, vielleicht auch bei krankhafter Arbeitsscheu. Mit dem Wort „schuldhaft“ wurde sicherheitshalber betont, daß es sich um ein die Konkordatswürdigkeit herabsetzendes Verhalten handeln muß. Demnach ist Art. 13 nicht anwendbar, wenn wegen Unzurechnungsfähigkeit ein Schuldvorwurf nicht erhoben werden kann.

Das oben wiedergegebene ärztliche Gutachten führt nicht zum Ausschluß jeder moralischen Verantwortlichkeit. Es handelt sich also um eine zwar vorhandene, aber wesentlich beschränkte Verantwortlichkeit. Frl. W. kann vom Vorwurf der Liederlichkeit nicht einfach freigesprochen werden. Das Konkordat darf mit solchem Freispruch nicht leicht zur Hand sein. Er darf sich nicht auf den menschlich schönen, aber erzieherisch ganz verfehlten Standpunkt stellen, daß alles verstehen auch alles verzeihen heiße. Haltlose Schwachbegabte können nicht damit gestützt werden, daß man sich geneigt zeigt, Milderungsgründe gelten zu lassen und ihnen damit hilft, der Verantwortlichkeit innerlich auszuweichen. Ob unter diesen Gesichtspunkten die Erledigung offensichtlich unrichtig war, hängt von der allerdings schwierigen Einschätzung des Grades der vorhandenen aber wesentlich herabgesetzten Liederlichkeit ab und erscheint als fraglich.

Bei der Beurteilung der offensichtlichen Unrichtigkeit der angefochtenen Erledigung können auch andere Umstände eine Rolle spielen. Art. 19 will ermöglichen, daß klares und einigermaßen fühlbares Unrecht korrigiert werden kann. Darum fallen alle Umstände in Betracht, die eine angefochtene Erledigung mehr oder weniger als ein von dem Anfechtenden erlittenes Unrecht erscheinen lassen. Im vorliegenden Fall bedeutet die Erledigung für Luzern kein wesentliches Unrecht. Je mehr Frl. W. als unzurechnungsfähig und liederlich angesehen werden muß, um so weniger war die Lösung ein Unrecht. Je mehr umgekehrt sie als durch Krankheit oder Gebrechlichkeit entschuldigt betrachtet wird, um so weniger war wiederum die Lösung ein Unrecht, weil Frl. W. die Krankheit und Gebrechlichkeit in den Kanton Zürich mitgebracht hat. Ob dabei alle Voraussetzungen von Art. 2, Abs. 5 erfüllt wären, kann offen bleiben, denn es ist nicht zu entscheiden, ob die Lösung des Art. 13 durch die des Art. 2, Abs. 5 zu ersetzen sei, sondern ob Luzern ein klares und erhebliches Unrecht auf sich genommen habe. Das ist aber deshalb nicht der Fall, weil auch die Lösung des Art. 2, Abs. 5 kein wesentliches Unrecht bedeutet hätte angesichts der Tatsache, daß schon beim Zuzug in Kenntnis aller Verhältnisse eine wesentliche und dauernde Beanspruchung der Armenfürsorge voraussehbar gewesen wäre.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird abgewiesen.

XV.

Durch bewußte, grobe Täuschung der Armenbehörde erschlichene Unterstützung berechtigt den Wohnkanton gemäß Art. 13, Abs. 1 zur Heimschaffung des fehlbaren Bedürftigen (Schwyz c. Zürich, i. S. J. M. U., vom 14. November 1941).

In tatsächlicher Beziehung:

J. M. U., geb. 2. September 1897, von A. (Kt. Schwyz), wohnt seit der Geburt im Kanton Zürich. 1932 verheiratete er sich mit A. A., geb. 8. Oktober 1903. Aus der Ehe sind die beiden Kinder J., geb. 1933 und M., geb. 1935, hervorgegangen. Seit 1933 muß die Familie regelmäßig unterstützt werden. Bis zum März 1941 sind total Fr. 5164.— geleistet worden, nämlich 1933 Fr. 415.—, 1934 Fr. 540.—, 1935 Fr. 763.—, 1936 Fr. 831.—, 1937 Fr. 653.—, 1938 Fr. 355.—, 1939 Fr. 724.—, 1940 Fr. 592.— und im Januar/März 1941 Fr. 290.—. Als Grund für die Unterstützungsbedürftigkeit wird in den Konkordatsmeldungen namentlich Arbeitslosigkeit, ungenügender Verdienst, Krankheit und Unfall angegeben. Zürich machte jedoch seit einiger Zeit schon auf mißliche Verhältnisse in der Familie aufmerksam.

Die Familienverhältnisse sind zerrüttet. Die Hauptursachen liegen bei der Ehefrau. Sie besorgt den Haushalt nicht in Ordnung, macht Schulden und streicht während der Abwesenheit ihres Ehemannes andern Männern nach. Sie soll gleichgültig und verschwenderisch, aber auch geistig nicht „ganz normal“ sein. Andererseits ist auch der Ehemann nicht schuldlos, er sei nicht immer „solid und zuverlässig“ gewesen. 1939 wurde er aus einer Stelle wegen Selbstverschulden entlassen, worauf ihm der Bezug der Arbeitslosenunterstützung für vier Wochen gesperrt wurde. Fast seit der Verheiratung herrscht unter den Eheleuten beständig Streit. Zurzeit ist das Ehescheidungsverfahren hängig.

Die Eheleute haben verschiedentlich die Armenbehörden getäuscht. Im März 1939 verkaufte U. das ihm von der Armenbehörde gespendete Holz einem Dritten. Zürich behielt sich damals vor, deswegen die weitere Konkordatsunterstützung abzulehnen. Nachträglich ist bekannt geworden, daß die Leute im Februar 1940 in der Sporttotalotterie Fr. 1500.— und im Juli 1940 in einer anderen Lotterie Fr. 1000.— gewonnen haben. Diese Bezüge haben sie gegenüber der Armenbehörde verschwiegen und wie früher Unterstützungsgesuche für Beiträge an Mietzins, Holz und Lebensmittel eingereicht. Das gewonnene Geld sollen sie für Möbelanschaffungen (Fr. 1260.—) und für Kleider, Holz und Kohle verwendet haben. Die Wohnbehörde behauptet, daß die Frau eine nicht geringe Summe davon auch auf ihren steten Gängen in die Stadt verschwendet habe.

Am 14. August 1941 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich, die Familie U. gestützt auf Art. 13 des Konkordats heimzuschaffen. Hiegegen rekuriert der Regierungsrat des Kantons Schwyz. Er macht namentlich geltend, daß das Verschweigen der beiden Lotteriegewinne kein Delikt und daher kein Grund zur Heimschaffung sei. Das Geld sei übrigens für nützliche Anschaffungen verwendet worden. Die Ehefrau sei für ihr Verhalten nicht verantwortlich, da sie — wie die wohnörtliche Armenpflege festgestellt habe — geistig nicht ganz normal sei.

Am 5. September 1941 erklärte Zürich dem zuständigen Departement des Kantons Schwyz, es sei auf Antrag der Armenpflege H. bereit, den Ehemann und die beiden Kinder vom Heimschaffungsvollzug auszunehmen, da die Hauptursache an der Zerrüttung der Familienverhältnisse bei der Frau liege, und fragte an, ob Schwyz allenfalls seinen Rekurs bei dieser Sachlage zurückziehe. Es sei

zurzeit das Ehescheidungsverfahren hängig, und es bestehe Aussicht, daß nach der Scheidung wieder geordnetere Verhältnisse im Haushalt des U. einkehren.

Schwyz hielt mit Schreiben vom 23. September 1941 seinen Rekurs aufrecht und wies darauf hin, daß Frau U. nach den Feststellungen der Wohnbehörde geistig defekt und daher eines Verschuldens, wie es für die Heimschaffung vorausgesetzt werde, nicht fähig sei.

In der Vernehmlassung des Rekurs macht Zürich geltend, daß sich der Heimschaffungsbeschluß vor allem auf die Tatsache der Erschleichung von Armenunterstützung durch Täuschung der Behörden und der unzumutbaren Verwendung von Unterstützungen stütze, obschon auch Mißwirtschaft und Liederlichkeit hinlänglich nachgewiesen sei. Es stelle ein Entgegenkommen der wohnörtlichen Behörde dar, wenn diese einzelne Familienmitglieder vom Heimschaffungsbeschluß ausnehmen wolle.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

U. wußte selbstverständlich, daß die Behörde in Kenntnis der beiden Lotteriegewinne die Unterstützung herabgesetzt hätte. Im Verschweigen dieser Gewinne liegt deshalb die Erschleichung von Unterstützung durch bewußte, grobe Täuschung im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates und der Heimschaffungsbeschluß ist schon aus diesem Grunde gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

25. Interkantonale Armenpflege. *Bei Transportunfähigkeit eines kranken Bedürftigen fallen die Kosten ärztlicher Behandlung zu Lasten des Aufenthaltskantons¹⁾.*

Herr Dr. med. G. in G. hat dem in S. (Kt. Freiburg) wohnhaften, von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern unterstützten F. S., geb. 1861, von M., ärztlichen Beistand geleistet. Am 2. Mai 1939 hat er dies der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern mitgeteilt, unter Hinweis darauf, daß der Kranke transportunfähig sei. Daraufhin hat die Armendirektion Herrn Dr. G. unter Hinweis auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 an die Behörden des Kantons Freiburg gewiesen. Durch Entscheid vom 17. Dezember hat der Staatsrat des Kantons Freiburg die Aufenthaltsgemeinde S. von der Bezahlung der Kostennote des Herrn Dr. G. befreit, mit der Begründung, daß das Bundesgesetz von 1875 in diesem Falle nicht Anwendung finde, weil F. S. dauernd von der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern unterstützt worden sei, so daß in diesem Falle die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton auffalle.

Dieser Entscheid des Staatsrates des Kantons Freiburg ist natürlich für die bernischen Behörden nicht verbindlich. Die Motive des Entscheides des Freiburger Staatsrates stehen mit der bundesrechtlichen Regelung, wie sie sich in konstanter Praxis herausgebildet hat, im Widerspruch. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern hat daher mit Schreiben vom 20. Juni 1941 mit Recht ihre Zahlungspflicht abgelehnt. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 haben die Kantone unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche

¹⁾ Vgl. sub D, Seite 94.